

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Stadt Elzach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat am 19. Mai 2026 die Haus- und Badeordnung für das Freibad der Stadt Elzach als Satzung beschlossen.

§1 Zweck der Haus- und Badeordnung

- 1) Das Freibad gilt als öffentliche Einrichtung der Stadt Elzach in Zuständigkeit der Stadtwerke Elzach, die der Erholung und der Gesunderhaltung der Bevölkerung und der Ausübung des Schwimmsports dienen soll.
- 2) Die Benutzung des Freibades und die Verantwortlichkeit der Stadt / Stadtwerke werden nach öffentlichem Recht geregelt. Die Haus- und Badeordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit des Freibades. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher im eigenen Interesse jedes Badegastes.
- 3) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennen die Badegäste die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen, an.
- 4) Bei Vereins- und /oder Gruppenveranstaltungen oder bei der Nutzung des Freibades durch Schulen sind der Vereins-, der Übungsleiter oder die Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich und übernehmen die Aufsicht. Geeignete Aufsichtspersonen müssen über Kenntnisse in Erster Hilfe sowie der Selbstrettung und Fremdrettung verfügen. Sie sind für die Sicherheit der Gruppe verantwortlich. Die Rechte und Pflichten des Badepersonal bleiben dadurch unberührt.
- 5) Die Wasserflächen des Freibades und der Eingangsbereich werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht.

§ 2 Öffnungszeiten

- 1) Die Öffnungszeiten werden vom Betreiber festgelegt und im Eingangsbereich ausgehängt.
- 2) Die Badedauer ist innerhalb der Öffnungszeiten grundsätzlich unbeschränkt. Mit Ende der Öffnungszeiten hat der Badegast das Freibadgelände zu verlassen.
- 3) Eine halbe Stunde vor Beendigung der Öffnungszeiten ist Kassen- und Einlassschluss.
- 4) Bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z.B. Instandsetzungsarbeiten oder bei Überfüllung) kann das Bad vorübergehend oder vorzeitig geschlossen werden.
- 5) Die Stadtwerke Elzach sind berechtigt, zu bestimmten Zeiten die unbegrenzte Badezeit zu verkürzen und die Benutzung des Freibades oder Teile davon, z.B. für Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote und Veranstaltungen einzuschränken.
- 6) Ein Anspruch auf Erstattung der Eintrittsgelder besteht nicht.

§ 3 Zutritt

- 1) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a. Personen, die betrunken oder unter Einfluss anderer berauschender Mittel stehen
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen
 - c. Personen, die eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit und / oder offene Wunden und /oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf, die sich ablösen und ins Wasser übergehen können) haben. Im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
 - d. Personen, die das Bad ohne vorherige Genehmigung der Stadtwerke zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen
 - e. Personen, denen ein Hausverbot erteilt worden ist.
- 2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, die eine Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen haben, sowie Anfallskranken oder Personen mit anderen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen, die ihre Fähigkeit zum Wassersport einschränken, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten, volljährigen Begleitperson gestattet.
- 3) Für Kinder unter 6 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten, volljährigen Begleitperson erforderlich.
- 4) Jeder Badegast muss im Besitz eines entsprechend gültigen Eintrittsnachweises sein. Dieser ist auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen.
- 5) Saison- und Dutzendkarten sind bei jedem Besuch an der Kasse vorzulegen.
- 6) Saisonkarten sind personenbezogen und somit nicht übertragbar. Zuwiderhandlungen können mit dem Entzug der Karte, dem Nachlösen des Eintrittes und einem Hausverbot geahndet werden.
- 7) Gelöste Karten werden nicht mehr zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Hiervon ausgenommen sind Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Nachträglich vorgebrachte Ermäßigungsgründe können nicht anerkannt werden.
- 8) Die Gebührenordnung ist im Eingangsbereich in der aktuell gültigen Fassung ausgehängt. Nach dieser werden sämtliche Gebühren für die Nutzung des Freibades Elzach geregelt.

§ 4 Haftung

- 1) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich dessen Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, diese in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen (Diebstähle) der in die Einrichtung mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch bei der Beschädigung durch Dritte. Auch aus der Nutzung der bereitgestellten Schränke und Wertfächer entsteht kein Haftungsanspruch.
- 3) Der Betreiber haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch auf den Parkplätzen.
- 4) Der Freibadkiosk ist verpachtet und fällt somit nicht unter die Haftung der Stadtwerke Elzach.

§ 5 Benutzung des Bades

- 1) Alle Badegäste haben sich umsichtig und mit gegenseitiger Rücksichtnahme zu verhalten. Zu unterlassen ist alles, was der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Das Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser ist untersagt und führt zu einem Ausschluss der Badbenutzung.
- 2) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- 3) Sämtliche Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Anlagen oder Geräte des Bades beschädigt, zerstört oder missbräuchlich benutzt, ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch bei schuldhafter Verunreinigung haftet der Verursacher. Eltern haften für ihre Kinder.

- 4) Zur Aufbewahrung von Gegenständen steht den Badegästen eine begrenzte Anzahl von Schränken gegen Entgelt zur Verfügung. Aus hygienegründen dürfen keine nassen Gegenstände sowie Nahrungsmittel gelagert werden. Verschlossene Schränke werden nach Ende der Badesaison geöffnet und der Inhalt als Fundsache behandelt.
- 5) Zur Aufbewahrung von Wertgegenständen steht den Badegästen im Eingangsbereich eine begrenzte Anzahl von Wertfächern mit Pfandschloss zur Verfügung. Im Falle des Schlüsselverlusts ist ein Pauschalbetrag zu entrichten. Vor der Herausgabe der Wertsache(n) durch das Personal, ist das Eigentum der Sache(n) nachzuweisen. Verschlossene Wertfächer werden nach Betriebsschluss geöffnet, der Inhalt als Fundsache behandelt.
- 6) Sämtliche Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung durch Duschen benutzt werden.
- 7) Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
Spezielle Badebekleidung, die dem besonderen UV-Schutz dienen soll, ist in den Becken erlaubt. Im Zweifelsfall entscheidet das Aussichtspersonal darüber, ob die Badebekleidung den Anforderungen entspricht. Freikörperkultur (FKK) und fehlendes Bikinioberteil bei Damen sind nicht erlaubt.
Kinder jeglichen Alters müssen im Nassbereich eine engsitzende Badehose oder eine spezielle Aquawindel tragen. Die Kindertoiletten sind zu benutzen.
- 8) Das Springen vom 1m- und 3m Sprungbrett erfolgt auf eigene Gefahr. Hierbei ist vor allem zu beachten, dass
 - a. der Sprungbereich frei ist
 - b. nur eine Person das Sprungbrett betritt
 - c. der Sprung nach vorne und nicht seitlich erfolgt
 - d. nach dem Eintauchen das Becken zügig wieder verlassen wird.
 Das Schwimmen im Springerbecken bei Freigabe der Sprunganlage ist nicht erlaubt.
Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- 9) Die Benutzung der Breitwellenrutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Die vom Hersteller angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Zusätzlich wird ergänzt, dass die Nutzung von Taucherbrillen untersagt ist. Ob die Anlage zum Rutschen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- 10) Das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- 11) Das seitliche Springen in das Schwimmer- und in das Springerbecken ist untersagt.
Im Schwimmerbecken stellen hier die geöffneten Startblöcke eine Ausnahme dar. Ob und welche Startblöcke zum Springen freigegeben werden, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Das Unterschwimmen der Startblöcke bei Freigabe ist untersagt.
Kopfsprünge in das Nichtschwimmerbecken sind nicht erlaubt.
- 12) Kinder unter 6 Jahren unterstehen der Aufsichtspflicht einer geeigneten, volljährigen Begleitperson.
- 13) Nichtschwimmer dürfen sich nur in den für sie stehtiefen Bereichen des Nichtschwimmerbeckens aufhalten. Sowohl in Begleitung einer volljährigen Person als auch unter Verwendung von Schwimmhilfen ist die Nutzung des Springerbeckens und des Schwimmerbeckens nicht erlaubt.
- 14) Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchel Geräten, Schwimmtrainingsgeräten und Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr und sind im Schwimmer- sowie im Nichtschwimmerbecken erlaubt.
Die Verwendung von Schwimmhilfen ist dagegen im Springer- sowie im Schwimmerbecken untersagt.
Wasserballspiele und die Benutzung von aufblasbaren Gegenständen sind nur im Nichtschwimmerbecken zulässig. Dies kann unter bestimmten Umständen z.B. in Zeiten hohen Besucheraufkommens vom zuständigen Aufsichtspersonal eingeschränkt oder untersagt werden.
- 15) Freizeitaktivitäten wie z.B. Fußball, Volleyball, Federball sind vorwiegend auf dem hinteren, oberen Teil der Liegewiese zu spielen. Insbesondere beim Ballspiel ist darauf zu achten, dass die übrigen Badegäste nicht durch umherfliegende Bälle belästigt oder gefährdet werden.
- 16) Die kostenlos zur Verfügung gestellten Bänke, Liegen, etc. sind an den dafür vorgesehenen Plätzen zu belassen.
- 17) Rauchen ist auf dem gesamten Freibadgelände nur in ausgewiesenen Raucherbereichen erlaubt. Zigarettenkippen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 18) Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
Vor allem im gesamten Planschbecken- und Spielplatzbereich kann das Fotografieren und Filmen durch das zuständige Aufsichtspersonal kontrolliert und ggf. zum Schutz von Kindern untersagt werden. Fotografieren und Filmen zu Presse Zwecken bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadtwerke Elzach.
- 19) Im Planschbeckenbereich besteht Elternaufsicht. Eltern sind dort für die Aufsicht ihres Kindes / ihrer Kinder selbst verantwortlich.
- 20) Speisen und Getränke sind nur außerhalb der einzelnen Beckenbereiche, Umkleiden und Sanitärräume erlaubt. Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
Behältnisse aus Glas, Porzellan oder Materialien, die unter Gewalteinwirkung leicht zerbrechen, sind nur außerhalb der einzelnen Beckenbereiche, Umkleiden und Sanitärräume erlaubt.
- 21) Bei einem aufziehenden Gewitter haben alle Badegäste die Becken sofort zu verlassen und schnellstmöglich Schutz unter dem Dach im Eingangsbereich zu suchen. Eine erneute Freigabe der Becken nach dem Gewitter erfolgt durch das zuständige Aufsichtspersonal.
- 22) Beim Aufleuchten der roten Chlorgas Warnleuchten ist der Eingangsbereich umgehend zu verlassen.
- 23) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 6 Aufsicht

- 1) Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- 2) Das Personal übt gegenüber allen Besuchern des Bades das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet.
- 3) Beleidigungen, Drohungen und körperliche Gewalt gegen sämtliche Mitarbeiter und Helfer sowie anderen Badegästen führen zum sofortigen Ausschluss vom Badebetrieb nach §6 Abs. 2 und werden ggf. strafrechtlich verfolgt.
- 4) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal entgegen, können aber auch direkt an die Stadtwerke Elzach gerichtet werden.

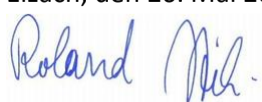
§ 7 Ausnahmen

- 1) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung über die Haus- und Badeordnung für das Freibad Elzach tritt am 01. Juni 2026 in Kraft, die bis zu diesem Tage gültige Satzung über die Haus- und Badeordnung tritt außer Kraft.

Elzach, den 26. Mai 2026



Roland Tibi
Bürgermeister